



Die Leistung Zahnersatz

 **ikk** gesund
plus

Mehr Leistung. Mehr Service.

Vorwort

Die meisten Menschen verfolgen das Ziel, bis ins hohe Lebensalter gesunde und schöne Zähne zu haben, denn dies ist nicht zuletzt Ausdruck von Lebensfreude und Vitalität. Widrige Umstände, wie z.B. fehlende Vorsorge und mangelnde Zahnhygiene, führen aber häufig doch zu Zahnschäden, die früher oder später einer medizinischen Behandlung bedürfen. Dabei geht es von den anfänglichen Bemühungen zum Erhalt unserer Kauwerkzeuge bis hin zum Zahnersatz.

Ob Zahnkrone, Brücke oder Prothese – der Zahnersatz ist eine Leistung Ihrer IKK bzw. der gesetzlichen Krankenversicherung allgemein. Sie erhalten dabei immer die Versorgung, die aus medizinischer Sicht notwendig ist.

Damit Sie wissen, worauf Sie Anspruch haben und mit welchen Zuschüssen Sie rechnen können, haben wir die wichtigsten Informationen und Tipps in diesem Faltblatt zusammengestellt. Für Ihre Fragen rund um den Zahnersatz und darüber hinaus stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Ihre IKK gesund plus

Herausgeber:



22. Auflage
Stand: 1. Januar 2023 · GK100108
© PRESTO Gesundheits-
Kommunikation GmbH
www.presto-gk.de

Der Befund bestimmt den Festzuschuss

Der Grundsatz lautet: Krankenkassen zahlen Festzuschüsse für jeden Zahnersatz, sofern dieser medizinisch notwendig und die Behandlungsmethode anerkannt ist.

Die Festzuschüsse sind bundesweit für alle Versicherten einheitlich, unabhängig von der Krankenkasse. Ihre Höhe richtet sich ausschließlich nach der Diagnose des Zahnarztes, dem sogenannten Zahnbefund. Für rund 50 solcher Befunde sieht die Festzuschuss-Richtlinie einheitliche Festzuschüsse vor. Muss ein fehlender Zahn ersetzt werden, zahlt die Krankenkasse dafür gegenwärtig beispielsweise einen Festzuschuss in Höhe von 487,04 EUR (60 Prozent).

Dieser Betrag ist und bleibt der Festzuschuss zum Zahnbefund. Die Art der Versorgung (Brücke, Krone etc.) oder warum der Zahn ersetzt werden muss, spielt keine Rolle. Das Zuschuss-system sorgt also für Gerechtigkeit, da jeder – abhängig vom vorliegenden Befund, aber unabhängig vom Portemonnaie – denselben Festzuschuss erhält. So lassen sich die Kosten einfach kalkulieren.

Der Gesamtbetrag, mit dem die Krankenkassen sich an den Kosten beteiligen, kann sich je nach Befund auch aus mehreren Festzuschüssen zusammensetzen.

Beispiel:

Bei Ute Borst fehlt Zahn 24, die Lücke soll mit einer Brücke geschlossen werden. Grundsätzlich gibt es dafür einen Festzuschuss in Höhe von 487,04 EUR. Da die Brücke im sichtbaren Bereich liegt, wird sie außerdem verblendet.

- Ute Borst erhält zusätzlich 212,64 EUR für die Verblendungen. Insgesamt beträgt der Festzuschuss für die Behandlung somit 699,68 EUR.

Wie der Festzuschuss berechnet wird

Der Festzuschuss beträgt seit dem 1. Oktober 2020 grundsätzlich 60 Prozent der Kosten der sogenannten Regelversorgung. Doch was bedeutet „Regelversorgung“?

Darunter versteht man eine Standardtherapie, die eine ausreichende und zweckmäßige Versorgung mit Zahnersatz sicherstellt. Zu jedem der bundesweit rund 50 Zahnbefunde wurde eine solche Standardtherapie festgelegt – mitsamt den zu erwartenden Kosten, aus denen sich schlussendlich der Festzuschuss berechnet.

Entschieden wird dies gemeinsam von Zahnärzten, Krankenkassen und Patientenvertretern, die sich im Gemeinsamen Bundesausschuss regelmäßig treffen, um zu beraten und abzustimmen. Hier werden auch die Festzuschüsse jährlich überprüft und ggf. angepasst.

Die Regelversorgung

Die Regelversorgung setzt sich einerseits zusammen aus den Leistungen des Zahnarztes und andererseits aus den zahntechnischen Leistungen (Material- und Laborkosten).

In die Festlegung der Regelversorgung sind einbezogen:

- Befunderhebung
- Planung
- Vorbereitung des Restgebisses
- Beseitigung von groben Okklusionshindernissen (Kontakt zwischen Ober- und Unterkiefer)
- Maßnahmen zur Herstellung und Eingliederung des Zahnersatzes
- Nachbehandlung
- Unterweisung im Gebrauch des Zahnersatzes

Hinweis

- *Die Regelversorgung basiert auf bundesweit erhobenen Durchschnittswerten. Zwischen der Rechnung Ihres Zahnarztes und den Kosten der Regelversorgung laut Festzuschuss-Richtlinie kommt es daher zu Abweichungen.*

Anerkannte Methoden

Ein Festzuschuss kann nur gezahlt werden, wenn die Behandlungsmethode als Kassenleistung anerkannt ist. Das bedeutet, dass der Gemeinsame Bundesausschuss sie positiv bewertet haben muss. Gegenwärtig gehören zum anerkannten Zahnersatz:

- Kronen und Brücken,
- herausnehmbarer Zahnersatz,
- Kombinationsversorgungen sowie
- Versorgung mit Suprakonstruktionen (implantatgestützter Zahnersatz).

Wichtig

- *Das Implantat im klassischen Sinne ist keine Kassenleistung. Dies gilt auch für die Verbindungselemente und das Einbringen des Implantats. Den Zuschuss gibt es in diesen Fällen nicht für das Implantat, sondern für den vom Implantat getragenen Zahnersatz der Suprakonstruktion.*

Versorgung außerhalb der Regel

Die Kosten des Zahnersatzes berechnet Ihr Zahnarzt im Fall der Regelversorgung „nach Kassensätzen“. Grundlage dafür ist der Einheitliche Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen (BEMA). Hier ist klar geregelt, welche Beträge die Krankenkassen

für die Behandlung zahlen. Den Festzuschuss erhält der Zahnarzt direkt von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV), sodass Sie lediglich noch Ihren Anteil entrichten.

Weicht die Therapie von der Regelversorgung ab, kann der Zahnarzt seine Leistungen nach verschiedenen Grundsätzen abrechnen. Das Gesetz unterscheidet zwischen gleich- und andersartigem Zahnersatz:

- Um eine **gleichartige Versorgung** handelt es sich, wenn zu der eigentlichen Regelversorgung weitere Elemente hinzukommen. Das können beispielsweise zusätzliche Keramikverblendungen sowie zusätzliche oder andere Verankerungs-/Verbindungselemente sein. Diese Elemente sind nicht im Festzuschuss enthalten. Die dafür anfallenden Mehrleistungen müssen Sie daher selbst bezahlen.
- Eine **andersartige Versorgung** liegt vor, wenn als Regelversorgung z.B. eine herausnehmbare Prothese festgelegt ist, Sie sich aber für eine festsitzende Versorgung entscheiden. Immer dann also, wenn eine andere Versorgungsform als die gewählt wird, die nach den Richtlinien als Regelversorgung zum vorliegenden Befund festgelegt ist, spricht man von andersartigem Zahnersatz.

Begleitleistungen der Regelversorgung (z.B. Röntgenaufnahmen) werden direkt über die IKK-Versichertenkarte abgerechnet.

Wie rechnet der Zahnarzt ab?

Wählen Sie eine gleichartige Versorgung, berechnet der Zahnarzt seine Leistungen im Rahmen der Regelversorgung nach Kassensätzen. Die Mehrkosten für zusätzliche Elemente allerdings werden nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) abgerechnet. Der Zahnarzt erhält den Festzuschuss von der KZV und wird Ihnen den Restbetrag – einschließlich der Mehrkosten – in Rechnung stellen.

Entscheiden Sie sich für einen andersartigen Zahnersatz, bei dem die Regelversorgung nicht Bestandteil der Therapie ist (z.B. implantatgetragener Zahnersatz), erfolgt die Abrechnung insgesamt nach der GOZ. Dies bedeutet, dass Ihnen die Leistungen vollständig in Rechnung gestellt werden – zu denselben Konditionen, die für Privatpatienten gelten. Den Festzuschuss für die Regelversorgung bekommen Sie im Rahmen der Kostenerstattung direkt von Ihrer IKK. Eine Abrechnung über die KZV erfolgt in einem solchen Fall nicht.

Zusammengefasst bedeutet das für Sie:

Regelversorgung

- Leistungen werden nach Kassensätzen abgerechnet
- Zahnarzt erhält Festzuschuss von der KZV
- Eigenanteil (Kosten abzüglich Festzuschuss) wird an den Zahnarzt gezahlt

Gleichartige Versorgung

- Siehe Regelversorgung
- Mehrleistungen werden direkt mit dem Zahnarzt über GOZ („wie Privatpatient“) abgerechnet

Andersartige Versorgung

- Behandlungskosten werden komplett mit dem Zahnarzt über GOZ („wie Privatpatient“) abgerechnet
- Behandlungsmethode ist anerkannt: Krankenkasse erstattet Festzuschuss

Bonus für Eigenbemühungen

Regelmäßige Zahnpflege und ein lückenloses Bonusheft, das Sie kostenfrei in jeder Zahnarztpraxis bekommen oder das zukünftig als eZahnbonusheft Bestandteil Ihrer elektronischen Patientenakte (ePA) sein kann, werden belohnt. Denn wenn Sie Ihre Zähne pflegen und regelmäßig zur Kontrolle gehen, erhalten Sie dafür einen Bonus zum Festzuschuss. Um sich diesen zu

sichern, müssen Jugendliche mindestens zweimal jährlich und Erwachsene mindestens einmal jährlich Kontrolluntersuchungen wahrnehmen.

Können Sie die Eigenbemühungen für die zurückliegenden 5 Jahre nachweisen, erhöht sich Ihr Festzuschuss auf 70 Prozent. Erfolgt ein Nachweis für die letzten 10 Jahre, beträgt der Festzuschuss sogar 75 Prozent.

Beispiel:

Der Festzuschuss zum Befund von Bernd Stendal (48 Jahre) beläuft sich auf 768,22 EUR. Sein Gebiss lässt regelmäßige Zahnpflege erkennen und die Vorsorgemaßnahmen wurden in den letzten zehn Jahren nachweislich wenigstens einmal jährlich in Anspruch genommen (Bonusheft).

■ Festzuschuss (60 %, ohne Bonus)	768,22 EUR
Festzuschuss 70 % (inkl. Bonus für die letzten fünf Jahre)	896,25 EUR
Festzuschuss 75 % (inkl. Bonus für die letzten zehn Jahre)	960,28 EUR
Bernd Stendal erhält einen Festzuschuss von 960,28 EUR. Das sind immerhin 192,06 EUR mehr als ohne Bonus!	

Hinweis

- *Für die zweite Bonusstufe (75 Prozent) gilt: Die Zahnvorsorgeuntersuchungen in den letzten 5 Jahren vor Behandlungsbeginn müssen lückenlos – mit Ausnahme einer möglichen Nichtinanspruchnahme im Kalenderjahr 2020 aufgrund der Coronapandemie – nachgewiesen werden. Erst wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, erfolgt eine rückblickende Betrachtung für die Jahre 6 bis 10 vor Behandlungsbeginn; lediglich innerhalb dieses Zeitrahmens kann ein Versäumen im begründeten Ausnahmefall folgenlos bleiben.*

Unzumutbare Belastung

Patienten mit einem geringen Einkommen müssen für einen Zahnersatz keine Zuzahlung leisten, wenn sie damit unzumutbar belastet wären. Dann werden die tatsächlichen Kosten der Regelversorgung (100 Prozent) übernommen. Eine unzumutbare Belastung liegt beispielsweise vor, wenn

- die monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt lediger Versicherter im Jahr 2023 1.358,00 EUR nicht überschreiten, bei Familien kommen 509,25 EUR für den ersten und 339,50 EUR für jeden weiteren Haushaltsangehörigen hinzu,
- bestimmte Sozialleistungen beansprucht werden können (z. B. Bürgergeld, vormals Arbeitslosengeld II)

oder

- die Heimunterbringung vom Träger der Sozialhilfe, der Sozialen Entschädigung oder der Soldatenentschädigung (ab 2025) getragen wird.

Unser Tipp

- *Daneben besteht die sogenannte gleitende Härtefallregelung. Wir verzichten an dieser Stelle auf eine detaillierte Darstellung zu dieser recht komplizierten Prüfung. Im Bedarfsfall beraten wir Sie auch hierzu gern ausführlich.*

Erhöhter Festzuschuss

Wählen Sie trotz Anwendbarkeit der Überforderungsklausel einen gleich- oder andersartigen (und damit teureren) Zahnersatz, erhalten Sie den Festzuschuss von 60 Prozent und zusätzlich 40 Prozent der jeweiligen Regelversorgung. Die darüber hinausgehenden Kosten müssen Sie selbst tragen.

Beispiel:

Der Festzuschuss für die Versorgung mit Zahnersatz von Ulrike Krüger beträgt 210,69 EUR und die tatsächlichen Kosten der Regelversorgung 380,00 EUR. Entscheidet sie sich für gleichartigen Zahnersatz, müsste sie 430,00 EUR zahlen. Ulrike Krügers Einnahmen zum Lebensunterhalt unterschreiten die Härtefallgrenze.

- Entscheidet sich Ulrike Krüger für die Regelversorgung, würde die IKK die tatsächlichen Kosten der Regelversorgung übernehmen (380,00 EUR). Kommt es zum gleichartigen Zahnersatz, erhält sie zu den 430,00 EUR lediglich den erhöhten Festzuschuss in Höhe von 351,15 EUR.

Vor der Behandlung

Bevor der Vertragszahnarzt Ihres Vertrauens mit der Behandlung beginnt, muss er Sie über den Befund, die Behandlungsalternativen und die voraussichtlichen Behandlungskosten aufklären.

Erst dann wird der Zahnarzt für Sie kostenfrei und unverbindlich einen sogenannten Heil- und Kostenplan (HKP) erstellen und seit dem 1. Januar 2023 in aller Regel elektronisch zur Genehmigung an die IKK bzw. zuständige Krankenkasse übermitteln. Ist die Versorgung notwendig und die Methode anerkannt, bewilligt sie die Festzuschüsse. In Ausnahmefällen kann eine Vorlage und ggf. persönliche Vorstellung beim zahnmedizinischen Gutachter erforderlich sein.

Sie selbst erhalten eine allgemeinverständliche Ausfertigung. Daraus ergeben sich die Regelversorgung, die tatsächlich geplante Versorgung und – für Sie besonders wichtig – die Gesamtkosten; außerdem gehen auch der voraussichtliche Herstellungsort in Deutschland bzw. das voraussichtliche Herstellungsland daraus hervor.

Übrigens: Sofern Sie Preise vergleichen möchten, können Sie jederzeit eine zahnärztliche Zweitmeinung einholen.

Wichtig

- *Bitte beachten Sie, dass Sie ohne vorherige Bewilligung der Krankenkasse keinen Festzuschuss erhalten. Ein einmal genehmigter HKP bleibt sechs Monate lang gültig.*

Zahnersatz im Ausland

Im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit innerhalb der Europäischen Union haben Sie auch die Möglichkeit, eine Kostenerstattung in Höhe der in Deutschland geltenden Festzuschüsse zu erhalten, wenn Sie den Zahnersatz im Ausland anfertigen lassen. Das ist jedoch nur möglich, wenn die Behandlung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz erfolgt.

Bei der Wahl des Zahnarztes sollten Sie allerdings sorgfältig vorgehen. Achten Sie darauf, dass er seriöse Ausbildungsnachweise vorzeigen kann und dass hochwertige Materialien verwendet werden. Vergleichen Sie zudem die Angebote mehrerer Zahnärzte. Auch die Kosten für An- und Abreise sowie Unterkunft müssen einkalkuliert werden, daran dürfen sich die deutschen Krankenkassen nicht beteiligen.

Wichtig

- *Diese Leistungen sind immer vor der Inanspruchnahme bei der deutschen Krankenkasse zu beantragen. Wurde die Versorgung mit Zahnersatz im Ausland vorgenommen, dürfen auch Kosten für spätere Reparatur- oder Gewährleistungsarbeiten in Deutschland nicht übernommen werden.*

Zahnersatzrechner – unser Extra für Sie

Das „Fachchinesisch“ im Heil- und Kostenplan übersetzt unser Online-Zahnersatzrechner und erläutert die wichtigsten Fragestellungen. Anhand von wenigen Angaben lässt sich nachvollziehen, welche Kosten wir für Sie übernehmen und wie sich der Bonus auswirkt – ganz einfach und selbsterklärend:

www.ikk-gesundplus.de

Wir sind immer für Sie da!

Mit dieser Broschüre können wir nur einen groben Überblick geben. Am besten nehmen wir daher Ihren konkreten Beratungsbedarf zum Anlass für ein persönliches Gespräch. Also kommen Sie zu uns oder rufen Sie uns an. Wir stehen Ihnen jederzeit gern mit Rat und Tat zur Seite!

IKK-Servicetelefon

☎ **0800 8579840**

(täglich, 24 Stunden zum Nulltarif)

🌐 www.ikk-gesundplus.de



Mehr Leistung. Mehr Service.